



23.12.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach

zur Untersagung jeder Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke zum Jahreswechsel 2020/2021 als Maßnahme zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und §§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende **Allgemeinverfügung**:

Jede Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke wird auf den folgenden (publikumsträchtigen) Plätzen und Straßen der Stadt Mönchengladbach am 31.12.2020 (Silvester) ab 17:00 Uhr bis 01.01.2021 (Neujahr) 05:00 Uhr untersagt:

Mönchengladbach-Innenstadt

Abteiberg
Abteistraße
Alter Markt
Am Minto
An der Stadtmauer
Anna-Schiller-Stiege
Edmund-Erlemann-Platz
Fliescherberg
Gasthausstraße (zwischen Waldhausener Straße und Anna-Schiller-Stiege)
Hans-Jonas-Park
Hindenburgstraße (zwischen Alter Markt und Sonnenhausplatz)
Johann-Peter-Boelling-Platz
Kapuzinerplatz
Kapuzinerstraße
Kirchplatz

Krichelstraße
Ludwigstraße
Marktstiege
Münsterplatz
Münsterstraße
Neustraße
Porttalstieg
Probst-Kauff-Stiege
Rathausplatz
Rathausstraße
Sandradstraße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)
Sonnenhausplatz
Spatzenberg
Turmstiege
Waldhausener Straße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)

Rheydt-Innenstadt

Am Neumarkt
Bahnhofstraße (zwischen Odenkirchener Straße und Moses-Stern-Straße)
Brucknerallee (zwischen Marktplatz und Mühlenstraße)
Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Marienplatz und Mühlenstraße)
Harmonieplatz
Harmoniestraße
Hauptstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße)
Langengasse
Marienplatz
Markt
Marktplatz Rheydt
Marktstraße
Odenkirchener Straße (zwischen Marienplatz und Moses-Stern-Straße)
Paulstraße
Stresemannstraße

Rheindahlen

Am Mühlentor
Beecker Straße (zwischen St.-Helena-Platz und Hilderather Straße)
Helenastraße
Kleine Driesch
Mühlentorplatz
Mühlenwallstraße
Peter-Beier-Platz
St.-Helena-Platz
Vollmüllerstraße

Odenkirchen

Burgfreiheit (zwischen Hoemenstraße und Burgmühle)
Martin-Luther-Platz
Pastorgasse
Pater-Bonnier-Park
Von-Werth-Straße
Wilhelm-Niessen-Straße
Wingertsplatz
Zur Burgmühle (zwischen Burgfreiheit und Niers)

Wickrath

Beckrather Straße (von Hausnummer 1 bis 19)

Kirchstraße (zwischen Klosterstraße und Beckrather Straße)

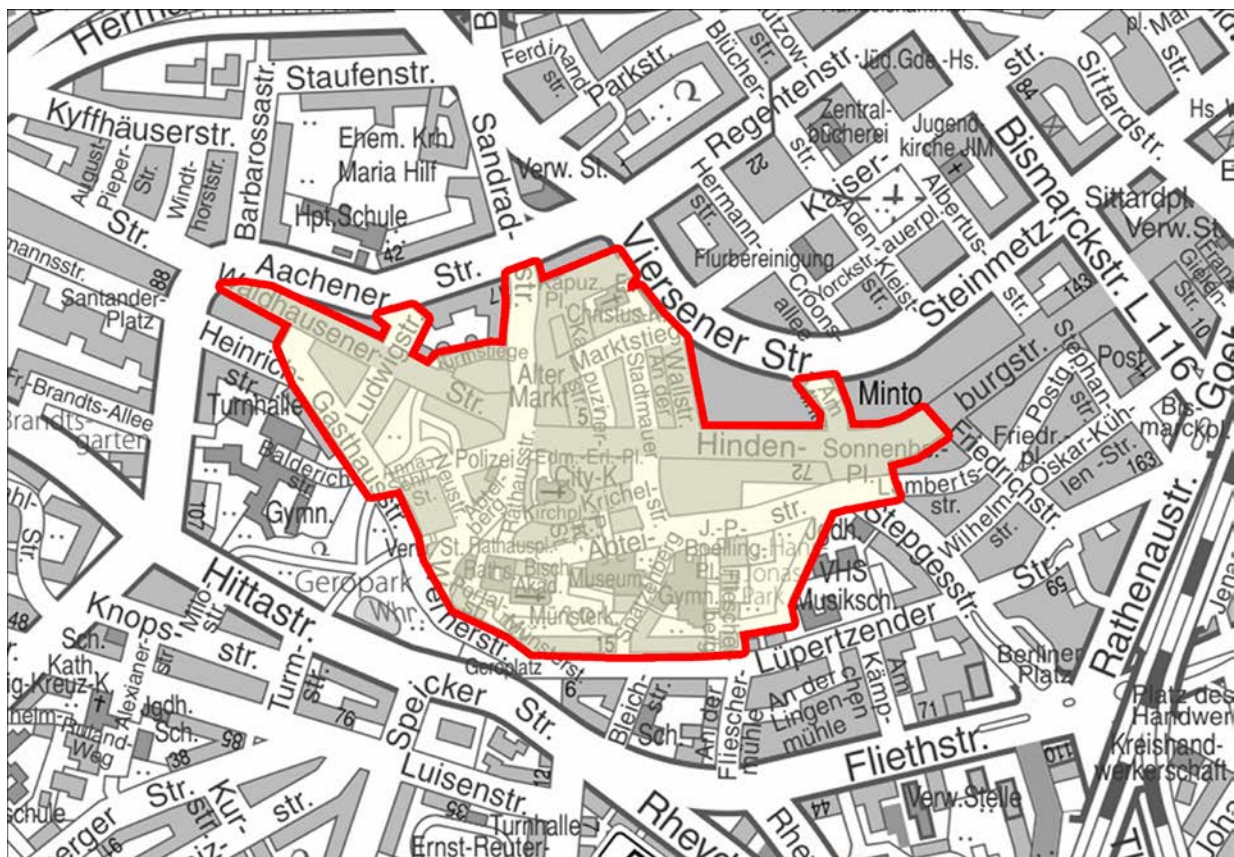
Klosterstraße (von Beckrather Straße bis Hausnummer 15)

Schaumburggasse

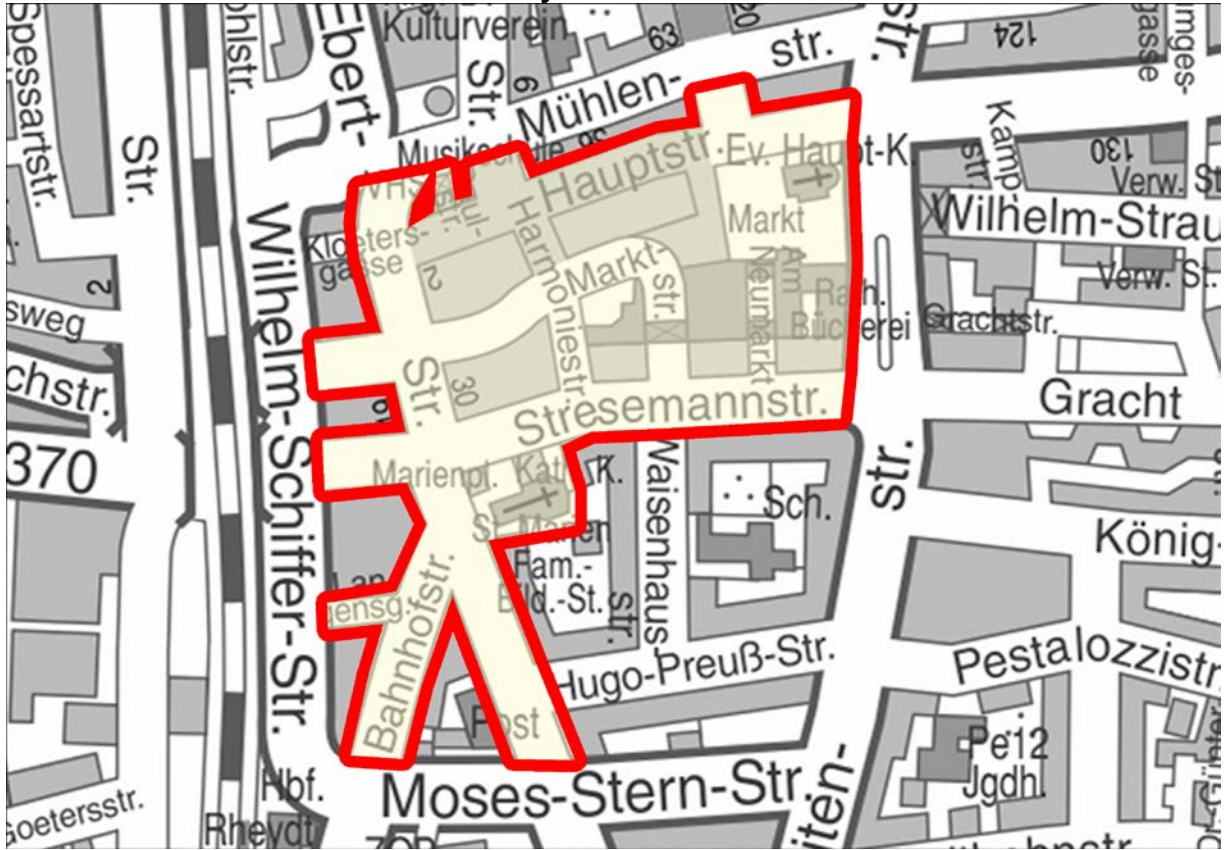
Wickrather Markt

Rechtsverbindlich festgelegt sind die innerhalb der Umrandungen befindlichen Bereiche der nachfolgend abgedruckten Lagepläne, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten.

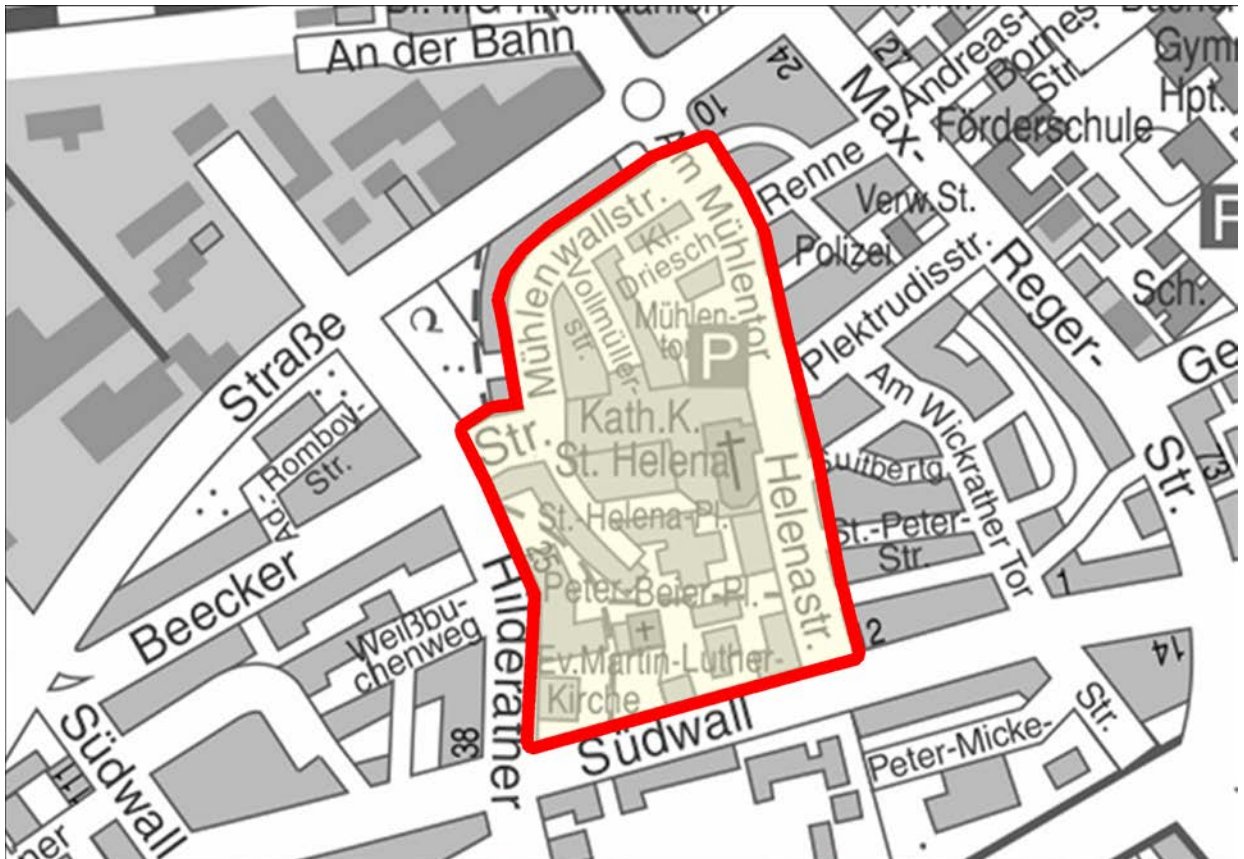
Mönchengladbach-Innenstadt



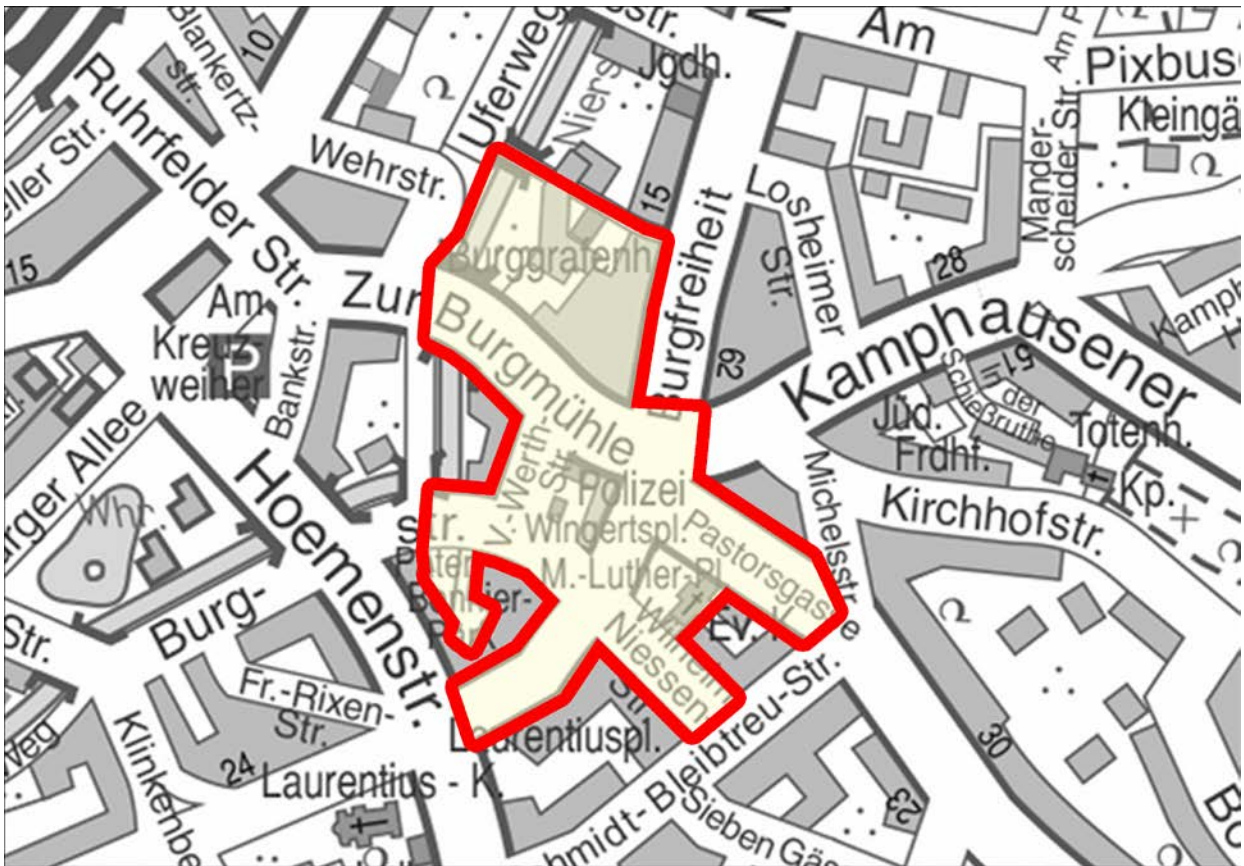
Rheydt-Innenstadt



Rheindahlen



Odenkirchen



Wickrath



Rechtsgrundlagen:

- §§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV.NRW. S. 1060a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (GV. NRW. S. 1212a) - SGV.NRW. 2126 -
- § 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW - vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) - SGV. NRW. 2126 -
- §§ 28 Abs. 1 und 28a sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) - SGV.NRW. 2010 -
- § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Begründung:

Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke auf den oben bezeichneten Straßen und Plätzen ist eine geeignete, notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und darüber hinaus die medizinischen Einrichtungen vor Überlastung zu schützen.

Gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO vom 30.11.2020 in der ab dem 23.12.2020 gültigen Fassung sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 2020/2021 untersagt. Die örtlich zuständige Behörde untersagt darüber hinaus jede Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen.

Zuständige Behörde ist die Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG.

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne Benutzung von Alltagsmasken. Damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Das Zusammentreffen von Personen an Orten unter freiem Himmel ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere

Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika bzw. für die Verteilung von Impfstoffen zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 23.12.2020: 1.554.920, d. h. 24.740 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 23.12.2020: 362.430, d. h. 5.131 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 27.968, davon in NRW 5.608 (Stand: 23.12.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar.

In der Stadt Mönchengladbach ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind 1.151 Menschen im Stadtgebiet mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 85 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 23.12.2020).

Dies bedeutet, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach aktuell bei 173,9 (Stand: 23.12.2020) liegt.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Eindämmung des Coronavirus und der Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung oberstes Ziel.

Ich sehe mich angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens in Mönchengladbach und NRW veranlasst, weitergehende Schutzmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu ergreifen.

Das Verbot dient als ergänzende Maßnahme zu den Regelungen der CoronaSchVO der Verhinderung von Ansammlungen von Menschen und damit dem legitimen Zweck, Neuinfektionen mit der Krankheit COVID-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern und so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu sichern.

Außerdem soll durch das Verbot vermieden werden, dass es infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs von Pyrotechnik zu Feuerwerkszwecken zu weiteren Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen kommt. Auch wenn der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum gemäß § 2 Abs. 5 CoronaSchVO bereits untersagt ist, so besteht doch die Gefahr, dass die Feiernden im privaten Rahmen Alkohol konsumieren, um sich anschließend in die Öffentlichkeit zu begeben (sog. Vorglühen). Der Konsum von Alkohol mindert das Reaktionsvermögen und führt zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu Personen und Sachen als auch in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern und Böllern an sich. Ziel ist es insofern auch, die durch die hohe Anzahl von Corona-Patienten angespannte Situation in den Krankenhäusern zum Jahreswechsel nicht noch zusätzlich durch feuerwerkskörperverletzte Personen zu verschärfen.

Die oben genannten Plätze und Straßen sind nach Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei und des Ordnungsamtes der vergangenen Jahre zum Jahreswechsel typische Treffpunkte für viele

Menschen, die dort das neue Jahr mit Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke begrüßen wollen. Auch für den bevorstehenden Jahreswechsel 2020/2021 ist davon auszugehen, dass trotz der derzeitigen epidemischen Lage Menschen in diesen Bereichen gerade auch vor dem Hintergrund der bestehenden Schließung von z.B. Gastronomie, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen mangels anderer Alternativen zusammenkommen und die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO nicht ausreichend beachten werden.

Die Untersagung jeder Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke im Geltungsbereich dieser Verfügung ist auch geeignet, zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung beizutragen.

Denn durch das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zu Feuerwerkszwecken auf den o. g. Plätzen und Straßen wird der Anreiz, an üblichen Treffpunkten in der Öffentlichkeit zusammenzukommen, um gemeinsam Feuerwerke zum Jahreswechsel zu zünden und zu betrachten, gemindert. Damit wird gleichzeitig auch die Gefahr reduziert, dass es zu Menschenansammlungen kommt, bei denen - insbesondere mit Blick auf den zum Jahreswechsel zu erwartenden verstärkten Alkoholkonsum - die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlichen Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden.

Die Verwendung von Pyrotechnik für Feuerwerkszwecke bringt zudem ein nicht unerhebliches Verletzungspotenzial mit sich. Dieses Verletzungspotenzial nimmt quantitativ zu, je mehr Menschen sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwerks aufhalten. Daher ist davon auszugehen, dass die ohnehin schon durch das Coronavirus stark ausgelasteten Krankenhäuser sich weniger um die Behandlung von Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern müssen.

Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels auch erforderlich.

Es kann ungeachtet der bereits geltenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, wie der Einhaltung eines Mindestabstandes und dem Tragen einer Alltagsmaske, nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Jahreswechsel 2020/2021 zu geplanten oder spontanen Menschenansammlungen an publikumsträchtigen öffentlichen Straßen und Plätzen, teils unter Missachtung der vorgenannten Maßnahmen, kommt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 alle Gastronomiebetriebe geschlossen haben, ist auch eine verstärkte Verlagerung von Menschenansammlungen auf publikumsträchtige öffentliche Plätzen und Straßen zu befürchten.

Ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel, um die Gefahr abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist auch bei einem diesjährigen Verkaufsverbot für Pyrotechnik in Deutschland nicht zu erwarten, dass es zu einem feuerwerksfreien Jahreswechsel kommt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass nicht nur vereinzelt bereits gekaufte oder sogar illegale Pyrotechnik gezündet wird. Gerade bei der Verwendung illegaler Pyrotechnik ist jedoch eine erhöhte Verletzungsgefahr nicht auszuschließen, die sich auf Plätzen und Straßen, wo sich zum Silvesterwechsel herkömmlicherweise viele Menschen aufhalten, noch erhöht.

Die Verfügung ist auch angemessen im engeren Sinne.

Die in dieser Verfügung näher bestimmten Plätze und Straßen beruhen auf Erfahrungswerten der Polizei und des Ordnungsamtes der vergangenen Jahre, die regelmäßig zum Schauplatz für Feuerwerke im öffentlichen Raum wurden. Die Eingriffsintensität in die allgemeine Handlungsfreiheit ist als gering einzustufen. Der Eingriff steht daher nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die diese Verfügung mit sich bringt. Das Rechtsgut der Volksgesundheit und der Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung überwiegen gegenüber den Belangen des Einzelnen.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Verstöße gegen die vorgenannte Regelung können nach Maßgabe des § 18 CoronaSchVO mit Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRVV) eingereicht werden.

In Vertretung

Mathias Engel
Beigeordneter